



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Braunfels

Aufgrund der §§ 5 , 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011(GVBl I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung in Braunfels am 27.06.2013 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, der Ortsbeiräte, und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.





- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 30,00 €. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 300,00 € nicht übersteigen

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (3) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

Anmerkung: Dieser Paragraf wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 28.01.2016 geändert.

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Braunfels entsandt worden sind, folgende monatliche Aufwandsentschädigungen :





Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung	15,00 €
Mehrbetrag je Ausschussvorsitz	10,00 €
Mehrbetrag je Mitgliedschaft im dauerhaften Ausschuss	15,00 €
Mitglied in einem Ortsbeirat	7,00 €
Mitglied in dem Magistrat	53,00 €
Mehrbetrag je Mitgliedschaft in einer Fraktion	15,00 €
Kommissionsmitglied	7,00 €
Mitglied in dem Ältestenrat	7,00 €
Mitglied im Kinder- und Jugendbeirat	7,00 €
Mitglied im Beirat für Senioren und für Menschen mit Behinderung	7,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	90,00 €
Fraktionsvorsitzende	90,00 €
Mitglieder des Magistrates	90,00 €
Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	35,00 €
die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates	20,00 €

- (3) Der Anspruch auf die Pauschalen entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheidet.
- (4) Die Pauschale wird einmal jährlich zum 01.07. ausgezahlt.
- (5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 1 und 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer sowie zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige, die nicht Mitglied eines Gremiums sind, erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 18,00 €.





- (7) Wer den Bürgermeister/die Bürgermeisterin vertritt, erhält für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von 45,00 € je Kalendertag.
- (8) Der Magistrat wird ermächtigt, weitere Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten im öffentlichen Interesse anlassbezogen festzulegen.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates und der Ortsbeiräte, und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von Mitgliedern des Magistrates werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.





- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Förderung der Fraktionsarbeit

- (1) Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erhalten zur Unterstützung ihrer Fraktionsarbeit folgende Zuwendungen:
- a.) Sockelbetrag je Fraktion 200,00 € pro Jahr
 - b.) sowie für jede Stadtverordnete bzw. jeden Stadtverordneten 80,00 € pro Jahr

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt jeweils im 1. Quartal des Jahres, jedoch nicht bevor ein Verwendungsnachweis aus dem Vorjahr vorgelegt wurde.

- (2) Über die Verwendung der Fraktionszuwendungen ist entsprechend § 36 a Abs. 4 HGO über das Büro der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31. März des Folgejahres ein Nachweis zur Prüfung vorzulegen.

§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige





Entschädigungssatzung der Stadt Braunfels vom 17.06.2010 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt

Braunfels, den 28.06.2013

DER MAGISTRAT
DER STADT BRAUNFELS

gez. Keller

(SIEGEL)

WOLFGANG KELLER
BÜRGERMEISTER

Beschlusshistorie:

Satzung	Beschluss- datum	Datum der öffentlichen Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Satzung	27.06.2013	04.07.2013	01.01.2013
1.Änderungssatzung	28.01.2016	14.04.2016	15.04.2016

